

# EDICT,

Worinn verboten wird /

Daß vom 1<sup>sten</sup> Martii 1721. an /

Die

## DOMESTIQUEN,

Als

Jäger / Laquayen / Knechte / 2c. auch Pferde

Von denen

So sich auf dem Lande besuchen /

Nicht mehr defrayiret

Sondern nach den

# Strüßen

Verwiesen werden sollen.

De dato Berlin / den 1. Augusti 1720.

B E R L I N /

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

*Das Edict ist fangen den 20 septembis  
1720 in der gepublizirten affligiert den 20  
septembis 1720  
den ordnungsgemäßen gerichtlichen bodenzustand  
nicht gepublizirte affligiert fe. lib. statum ut  
Hendrik Joh. B. v. v.*

# **S**innach Seine Königliche Majestät Preussen / x. Unser allergnädigster

ster König und Herr gar zuverlässig benachrichtiget zu seyn / Derofelben auch vorhin nicht unbekandt ist / wie Das Königreich Preussen auch übrigen Provintzien auf dem Lande wohnenden Vasallen von Adel / auch höheren und niedrigeren Standes / viele Kosten und Ausgaben dadurch verursacht werden / wann die Nachbarn / oder andere Freunde / so wohl Krieger- als Civil- Standes entweder Gelegenheit von öffentlichen Ausrichtungen / Hochzeiten / Kind- Trausen oder Begräbnissen / oder auch nur unter der Mahmen von Besuchung öfters mit ganzen Familien und grosser Suite von Domestiquen und Pferden zusammen reisen / einander verschiedene Tage auf dem Halse liegen / wodurch öfters derjenige / den solches betrifft / in solche Depense gesetzt wird / daß mancher / ob er es gleich zu declariren Bedenden trägt / dennoch den grossen Schaden und Incommodität davon in seiner Wirthschafft empfindet;

Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landes- väterlicher Vorsorge vor alle Dero getreue Vasallen und Unterthanen / sie mögen seyn wes Standes sie wollen / allergnädigst resolviret / diese eingerissene übele Gewohnheit ein vor allemahl abzuschaffen / und darunter Ziel und Masse zu setzen.

Seine Königliche Majestät wollen und verordnen demnach hierdurch allergnädigst / daß zwar mehrgedachten auf dem Lande wohnenden Vasallen auch Officirern / sie wohnen auf dem Lande / oder liegen in Garnison , nicht verboten seyn soll / gute Nachbarliche Freundschaft zu halten / auch einander so wohl vor sich selbst / als mit ihren Familien zu besu-

Besuchen; Doch dergestalt / daß vom künftigen 1. Martii  
an / niemand sich unterstehen soll einige Pferde / Kuts-  
cher Knechte / auch von den Dienern nicht mehr als ei-  
nem Kammer-Diener / Page oder Laquay, bey dem-  
selben besucht / mit einkehren / weniger dieselben mit  
Fütterung versehen zu lassen / sondern sämmt-  
liche Kutscher / Knechte / 2c. auch Pferde und Hunde  
in den öffentlichen Krug geschicket / und da-  
zu Gelegenheit ist / accommodiret / der Gräu-  
lichsteuermienigen / dem diese Leute und Pferde zuge-  
zahlt werden / und soll darzu der Herr des  
Ortes directè noch indirectè nicht das geringste bey-  
tragen / bey Seine Königl. Majestät declariren /  
daß die nächsten Bluts-Freunde von dieser Regul exci-  
pirt seyn wollen / als nemlich wann sich Vater und  
Mutter und Tochter / Bruder oder Schwester be-  
finden / die übrigen Anverwandten aber seynd von dieser  
Regul ausgeschlossen.

Woben denn Seiner Königl. Majestät allergnädig-  
ste Intention ist / daß in den Dörfern / wo in den  
Ortungen noch keine Gelegenheit ist / dergleichen Leute zu  
unterhalten und Pferde zu stallen / solche zwischen hier und  
den 1<sup>ten</sup> Martii 1721. aptiret werden soll / als welches  
Seiner Königl. Majestät Vasallen / sie mögen seyn  
weß Standes sie wollen / zu veranstalten haben / daß man im  
Orte Subsistentz vor Leute und Pferde bekommen  
könne.

Wie nun höchstgedachte Seine Königl. Majestät  
bey dieser Sache keinen andern Zweck noch Absicht führen /  
als / daß niemand von Dero getreuen Einsassen des platten  
Landes allzulang in seiner Wirthschafft gestöret noch mit  
unnötigen Depensen und Kosten beschweret werden soll:  
Als zweifeln Sie nicht / es werden Dero getreue Vasallen  
diesem Edict in allem accurat nachleben. Solte aber wi-  
der Verhoffen nach verflossenem Termino ein oder ander

be-

betroffen werden / wie dann Seine Königliche Majestät  
durch Dero Officiales-Fisci hierauf scharff werden in-  
giliren lassen / der diesem Verboth zuwider handel-  
wider den wollen Seine Königliche Majestät  
treibung einer arbiträren Geld-Strasse von  
Kthlr. nach dem Zustande seines Vermögens  
lassen.

Es hat sich demnach jedermänniglich a  
hiernach zu achten / und haben Seine Kön  
zu dem Ende dieses Edict allergnädigst be-  
ordnet / daß es durch den Druck publiciren  
manns Wissenschaft gebracht werden soll.  
unter Seiner Königlichen Majestät eigenhän-  
schrift und vorgedrucktem Innsiegel. Signatu  
Den 1. Augusti 1720.

Hr. Wilhelm.



27

J. W. v. Grumbkow